

## **Zur Geschichte der Stollhofener Fischerei 1000 Jahre und noch mehr?**

Schon in vorgeschichtlicher Zeit haben sich die Jäger und Sammler des Fischreichtums in den Rheinarmen und Bächen unserer Heimat bedient. Von Beginn der menschlichen Besiedlung an war die Fischerei einer der wichtigsten Ernährungszweige unserer Vorfahren.

Der möglicherweise schon vorrömische Stapelplatz Stollhofen zeigt sich zentral, am hochwassersicheren Ufer des dem Rhein zufließenden „Sulzbaches“ gelegen. Auf der anderen Seite des Rheines mündet die „Moder“, die früher zusammen mit dem Fluß „Zorn“ ein großes Hinterland im nördlichen Elsaß erschloß. Über den „Sulzbach“ und die „Moder“ wurde u.a. das lebenswichtige Salz aus lothringischen Salinen befördert.

Wo Wasser ist gibt es auch Fische und Fischer. Auch die Römer haben Ihre Netze und Angelruten in das Wasser des Rheines und dessen Nebenflüsse gesenkt. Wie man seit neuester Zeit mit großer Sicherheit annimmt, lag auf dem Hochufer in der Nähe des heutigen Kirchhofes in Stollhofen eine befestigte römische Straßenstation.

Die Adelsfamilie, die sich nach unserem Ort nannte („Henericus von Stadelhoven“) trug in ihrem Wappen zuerst zwei gekreuzte, dann einen roten Angelhaken im gerandeten silbernen Schild. Auch dies ist ein früher Hinweis auf den Fischreichtum unserer Heimat.

Als der Ritter von Windeck im Jahre 1309 die Stadt Stollhofen und die beiden Dörfer Söllingen und Hügelsheim an den Marktgrafen von Baden mit allen Rechten verkaufte, wurde auch ausdrücklich „das Wasser“ d.h. das Fischwasser erwähnt.

### **Händeleien um das Fischwasser**

In den „Weistümmern“ des Klosters Schwarzach unter der Jahreszahl 1318 heißt es: “Es gehört auch zu dem Gotteshaus alle Herrlichkeit, Wildbann, Goldgründe, Vogelfang und Fischwasser. Es soll keiner ohne des Abtes Wissen und Willen Fische fangen. Und der, der die Freiheit habe zu fischen, muß dem Kloster den Vorfisch (der erste gefangene Fisch) geben.“

Ab Anno 1345 beanspruchten zwei Herren die Fischwasserrechte im Stollhofener Gebiet. Zum einen war das Kloster Schwarzach im Besitz einiger Fischwasser im Stollhofener Bann, zum anderen beanspruchte der Markgraf von Baden als Vogt über das Kloster die gleichen Rechte. Daher ist es nicht verwunderlich, daß es wegen der Fischerei im Stollhofener Bann zu ärgerlichen Händeleien kam. Die beiden Herren verpachteten nämlich jeweils ihre vermeintlichen Rechte an die Fischer zu Stollhofen bzw. zu Greffern. Die Stollhofener mußten in ihrem Stadtbann die anteilige Befischung durch die Grefferner Fischer zulassen. Um die Streitpunkte zwischen den beiden Herren zu klären, wurde unter dem Marktgrafen Philibert im Jahre 1569 eine mit

18 Punkten ausgestattete Fischerzunftordnung erneuert, dessen Urschrift bereits aus dem Jahre 1469 stammte.

### **Eine der ältesten Fischerzünfte im badischen Raum**

In dem badischen Amtsgebiet von Stollhofen wurde die Fischerzunft im Jahre 1634 erneuert. Auch hier findet sich im Text der Hinweis auf die vorausgegangenen Urschriften aus den Jahren 1578, 1501 und 1431.

Die Stollhofener Fischerzunft kann somit auf eine 560-jährige Geschichte zurückblicken und ist somit eine der ältesten Fischerzünfte im badischen Raum. Nimmt man die Herren von Stadelhofen mit ihrem Wappen als Zeitmaßstab, so wären es im Jubeljahr des ASV Stollhofen sogar 785 Jahre.

Die Amtslagerbücher aus den Jahren 1472 und 1511 beschreiben dann die einzelnen Fischwasser. Eines lag im Museler Wald (vermutlich im Rheingebiet), genannt „der Bühren“. Ein weiteres hieß Wage oder Wag bei der Obermühle (Stadtmühle). Das Wasser zwischen Söllingen und Stollhofen, beim schwarzen Wasser, hieß „der Hang“. Diese Fischwasser waren alle Eigentum der markgräflichen Herrschaft.

Im Fischwasser von Veltor bei St. Jörgen (St. Georgs-Kapelle in Feldern) bis nach Stollhofen und im Schwarzwasser bis an den Rhein, hatten die Bürger von Stollhofen das alleinige Fischereirecht.

Die Gräben beim Hartunger Hof waren als markgräfliche Fischwasser eingetragen.

Die namentlich erstgenannten Fischer waren im Jahr 1526 Peter Würtz aus Söllingen sowie Bernhard und Michael Schuh(macher). Sie erhielten mit Unterstützung des badischen Amtmann zu Stollhofen, Bernhard von Endingen, die Fischwasser als Lehen (Pacht) wie es schon der Großvater von Peter Würtz erhalten hatte.

### **„Vertrag zwischen denen von Stolhoffen und Greffern“**

Ein Jahr später, im Jahre 1527, erstellte die Amtsverwaltung einen Vergleich zwischen den „äbtlich leibeigenen Fischern“ zu Greffern und dem ehrbaren Bürgermeister, Rat und Stadt zu Stollhofen, der einer Zunftordnung gleichkam.

„Vertrag zwischen denen von Stolhoffen und Greffern, Rüschen und Ryfsen halber (Auszug). Zuwissen, daß Menniglich als Penn und Irrtumb gehalten haben, eines Vischwasser halber zwischen dem ehrbaren Bürgermeister und Rath der Stadt Stolhoffen und den Heimbürger und Gemeind zu Greffern. Nemblich das beide Gemeinde zu Winterszeiten, daß man Eisen muß (Eisfischen) und zu Summers gemeinsam vischen sollen. Nemblich sollen beide jeweils den zehenden Teil und den Vorfisch der Herrschaft von Baden, oder wenn das Vischwasser dem Klosterbann zugehöret, den zehenden Teil und den Vorfisch dem Kloster abliefern. Beide Parteien sollen gemeinschaftlich mit jeweils zwey Schiffen oder Flößen in den Vischwasser vischen. Gegeben Druscheheim (Drusenheim) uff Sonntags nach Luzia Virginis

(30. Juni) Anno Fünfzehnhundert und dem Siben und Zwanzigsten Jare (1527).

Es folgte dann im Jahre 1569, wie schon oben erwähnt, die Erneuerung der Zunftordnung von 1469 mit 18 Punkten :

1. Es soll von Alters her nur 18 Fischer im Rhein Wenden oder Rißen, 9 von Stollhofen und 9 von Greffern (Wenden = ausfischen, Rißen = Reusen).
2. Vor dem Wenden oder Rißen hat es der Fischmeister von Stollhofen oder Greffern der jeweiligen anderen Fischerschaft ein oder zwei Tage vorher anzuzeigen.
3. Der markgräflichen Herrschaft ist der Vorfisch oder 3 1/2 Schilling Pfennig abzugeben. Desgleichen verlangt das Kloster Schwarzach.
4. Falls der Fisch zum Verkauf kommt, muß der zehnte Pfennig abgegeben werden (10 %).
5. Falls die Fischer auf Stollhofener Gebiet fischen, so wird der Bürgerschaft zu Stollhofen ein Abschlag bezahlt (es dürfte sich hier um die Fischwasser handeln, die nur den Stollhofener Bürgern vorbehalten waren, Schwarzwasser).
6. Die Fischer von Stollhofen stellen zwei Fischerkähne bereit.
7. Außerdem für jedes Schiff ein Halbzuger (Fischerger) und je zwei Klingelstände und zusammen ein Floß, wie von alters her üblich.
8. Sollten die Grefferner Fischer ihren Fischzug nicht wie vorgesehen durchführen können, so sollen ihnen die Fischer aus Stollhofen helfen, gegen Bezahlung.
9. Ist es einer Partei nicht möglich den Fischzug durchzuführen, so kann die andere Partei den Zug durchführen. Sie muß dann aber den dritten Pfennig (33 %) an die andere Partei abgeben. Ohne Zustimmung der anderen Partei ist der Fischzug nicht möglich.
10. Sollte ein Fischmeister aus Stollhofen oder ein einfacher Fischer zu Floße seine Zunft (Fischereirecht) verkaufen, muß er dafür 5 Pfund verlangen.
11. Das gleiche gilt auch für die Grefferner Fischer.
12. Sollten die Fischer den Rhein wenden, soll keiner mit Berne oder Garne fischen, bei Strafe von 1 Pfund Pfennig.
13. Sollte im Winter der Rhein vereist sein, darf keiner, der im Vertrag steht (Zunft) fischen, bei Strafe von 2 Pfund.
14. Sollte die allgemeine Schonzeit beschlossen sein, darf keiner mehr fischen, bei Strafe von 5 Pfund.
15. Sollte ein Fischer nochmals gegen die vorherigen Punkte verstoßen, so soll die Strafe 5-fach sein.
16. Sollte ein Fischer, der nicht der Zunft angehört fischen, soll er nach der Erkenntnis der Zunftmeister oder der Gesellen bestraft werden.
17. Sollten mehrere Fischer im Streit liegen, sollen sie durch das Fischergericht ihren Streit schlichten können. Doch soll ihnen auch unser gnädiger Fürst und Herrn Frevelgericht vorbehalten sein.
18. Sollte ein Fischer Gott lästern, wird er ohne Gnade 2 Maß Wein (ca. 3 Liter) zur Strafe verfallen sein (Humor hatten die Fischer damals auch schon).

Durch die damals jährlich auflaufenden Hochwasser, veränderte sich ständig der Talweg des Rheins. Dadurch, daß sich Rheinarme, Inseln und Sandbänke verschoben, waren auch die Grenzmarken zum Teil verschwunden. Genaue Karten gab es erst ab ca. 1700. So blieb es nicht aus, daß sich nicht nur die Fischer sondern auch die Landesherren wegen der Grenzen in die Haare gerieten. Es war das langfristige Ziel der Marktgrafen, die unter ihrem Schutz stehende Abtei Schwarzach in ihren Staat einzubeziehen. Man kann daher davon ausgehen, daß es der Kanzlei durchaus recht war, wenn um Grenzen gestritten wurde.

Ein wichtiger Streitpunkt war dann ab 1634 ein Rheinarm, der in Stollhofen „Brunnquell“ und in Greffern „Theilgießen“ genannt wurde. Unter verstärktem Druck der badischen Kanzlei war Abt Gallus Wagner 1670 genötigt auf ältestes Urkundenmaterial aus dem Jahre 845 zurückzugreifen. Der Stollhofener Amtmann schrieb dagegen: „...die erfundenen Schriften der Klosterkanzlei...“. Heute ist bekannt, daß ein Teil der Urkunden Fälschungen waren. Außerdem verwies er auf die uralten Fischerordnungen aus den vergangenen Jahrhunderten. Nach den schrecklichen Kriegen um 1690 verpachteten die Stollhofener ihre Fischwasser an Stattmatten.

Alte Karten zeigen uns, daß der Rhein durch die Stollhofener Alt-Gemarkung von drei Hauptarmen durchflossen wurde. Der damals westliche Rheinarm entspricht dem heutigen Verlauf der Moder. Zwischen Dalhunden und dem ehemaligen Stollhofener Oberwörth (heute Surryhof) durchschnitt der mittlere Rheinarm das Gebiet. Dem damaligen östlichen Arm folgt nun der heutige Stromverlauf. Stollhofen besaß über 200 ha auf der heute französischen Seite des Rheins. Ein Teil dieses Gebietes heißt heute noch „le Stollhofner Kopf“. Das Stollhofener Rheingebiet war rund zwei mal so groß wie der Grefferner Teil. Bis zum Friedensschluß im Jahre 1801 war der Talweg des Rheins die Staatsgrenze zwischen Frankreich und Baden. Gleichzeitig bestanden aber weiterhin die Bann Grenzen zwischen den einzelnen Gemeinden beiderseits des Rheins. Dies sollte sich 1801 ändern. So fielen die überrheinischen Gebiete von Stollhofen (über 200 ha) an Frankreich und wurden der Gemeinde Fort Louis zugeschlagen. Durch den erneuten Friedensvertrag von 1814 wurden die alten Gemarkungsgrenzen wieder hergestellt. Die Stollhofener hatten es aus gutem Grund eilig ihren Besitz abzusichern. 1815 meldete der Förster Lienhart seinem Maire in Fort Louis: „Die Stollhofener haben im königlichen Wald Holz gefällt“. Bis Ende Juli 1815 hatten sie 1100 Ster Holz mit Booten aus dem Inselgebiet abtransportiert. Die Amtsverwaltung in Rastatt bemerkte dazu: „die Rheininseln gehören laut Friedensvertrag zu Stollhofen“. Schließlich wurde jeder Elsäßer, der sich im Rheingebiet zeigte verhaftet und in der Wache zu Stollhofen eingesperrt. Zwei Fischer aus Stattmatten wurden beim Kibitzengrund erwischt und zahlten 15 Franken an die Gemeindegasse Stollhofen. Die Gemeinde verkaufte am 7.12.1830 das überrheinische Gebiet mit 206 ha an Victor von Sury d`Asprenont (Suryischer Hof), wohlwissend, daß bei den nächsten kriegerischen Auseinandersetzungen mit Frankreich das Gebiet ohnehin verloren gehen würde. Das Gebiet fiel, wie schon zuvor, an Fort Louis.

Das übriggebliebene Reststück des Rheinurwaldes, der Korbmachersgrund oder „Kepfele“, wie er im Volksmund heißt, wurde in den vergangenen Jahren weitgehend für die Kiesgewinnung geopfert. Doch rettet gerade der Angelsportverein „Frühauf Stollhofen ein gewichtiges Maß an altem Brauchtum und die für den Menschen so notwendige Ruhe in die neue und schnellebige Zeit hinüber.

Ernst Gutmann